



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/018-2025#019
Datum: 14.08.2025

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Plangenehmigungsbescheides vom 27.10.2020
(Az.: 641pa/0342020#035, Dammschüttungen nach Rückbau EÜ)
gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

**Duisburg-Meiderich (1. Planänderung):
Dammschüttung nach Rückbau
Eisenbahnüberführung (EÜ)**

in Duisburg

Bahn-km 9,165 bis 9,310

der Strecke 2320 Duisburg-Wedau - Osterfeld Süd

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Königstraße 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	4
A.4	Sofortige Vollziehung	4
A.5	Gebühr und Auslagen	5
A.6	Konzentrationswirkung und Hinweise	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit	7
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	8
B.4.1	Planrechtfertigung.....	8
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter.....	8
B.5	Gesamtabwägung.....	8
B.6	Ermessen	9
B.7	Sofortige Vollziehung	9
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	10

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Duisburg (Vorhabenträgerin, nachfolgend VT) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben

Duisburg-Meiderich (1. Planänderung): Dammschüttung nach Rückbau Eisenbahnüberführung (EÜ)

in Duisburg, Bahn-km 9,165 bis 9,310 der Strecke 2320 Duisburg-Wedau - Osterfeld Süd, wird festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung sind im Wesentlichen Änderungen der Zuwegung zur Baufläche.

Die ursprüngliche Planung sah vor, dass die Zuwegung zur Baustelleneinrichtungsfläche über die Dümpter Straße genutzt wird. Dabei hätte man die Eisenbahnüberführungen der Strecke 2321 (Duisburg Wedau - Oberhausen) und der Strecke 2327 (DU-Ruhrort-Hafen - OB Mathilde) gekreuzt. Da die genannten Eisenbahnüberführungen aufgrund von Schäden abgerissen und durch Dammschüttungen ersetzt wurden, steht die vorgesehene Zuwegung nicht mehr zur Verfügung. Das gesamte Baufeld befindet sich in einer abgeschlossenen Tallage. Aus diesem Grund muss die Baustelleneinrichtungsfläche anders angedient werden. Um das Baufeld erreichen zu können, wurde eine Erdrampe auf bahneigenem Grundstück errichtet, die (u. a. aus Gründen notwendiger betrieblicher Anlageninspektionen) nun dauerhaft erhalten werden soll. Die (bauzeitlich benötigte) Zuwegung zur Rampe erfolgt nun über ein Privatgrundstück.

Aufgrund dieser Änderungen zur ursprünglichen Planung (geänderte Zuwegung, Bau und Erhalt einer Erdrampe) wurde gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG ein Planänderungsverfahren beantragt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2020 festgestellten Planunterlagen (Planungsstand ist der 07.08.2025, falls nicht anders angegeben):

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, 9 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
2.2	Übersichtslageplan, Maßstab 1:5000	nur zur Information
3	Lageplan, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 3
4	Bauwerksverzeichnis, 2 Seiten	ersetzt Anlage 4, festgestellt
5	Grunderwerbsplan, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 5, festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, 3 Seiten	ersetzt Anlage 6, festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 8, festgestellt
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, 28 Seiten	ersetzt Anlage 12.1, festgestellt
12.2	Bestands-, Maßnahmen- und Konfliktplan, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 12.2, festgestellt
13	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung	nur zur Information
-	Ergänzende Unterlagen (Zustimmungserklärung, Schlüsselnummernverzeichnis)	nur zur Information

A.3 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die VT. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2020, Gz. 641pa/034-2020#035, erteilte das EBA, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben **Duisburg-Meiderich (Bauliche Änderung): Dammschüttungen nach Rückbau EÜ**, Bahn-km 9,165 der Strecke 2320 Duisburg-Wedau - Osterfeld Süd in Duisburg.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung. Gegenstand sind im Wesentlichen Änderungen der Zuwegung zur Baufläche.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (VT) beantragte am 14.07.2025, Az. I.II-W-T 5, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG. Der Antrag ging am gleichen Tag beim EBA, Außenstelle Köln, ein.

Mit Schreiben vom 31.07.2025, per E-Mail, wurde die VT um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.08.2025 (elektronisch über das Fachplanungsportal des Bundes) wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.08.2025, Az. 641pä/018-2025#019, stellte das EBA fest, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.2.1 Zustimmung der betroffenen Dritten

Alle Betroffenen (hier: ein Betroffener, Schlüsselnummer 4) erteilten ihre Zustimmung. Die Zustimmungserklärung liegt vor und ist Bestandteil dieses Bescheids.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen danach nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan

zuvor festgestellt wurde. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren gemäß § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Dies ist vorliegend der Fall, da nur Änderungen an der Zuwegung zur Baufläche erfolgen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das EBA für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn. Hierfür sieht das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht bei sonstigen Änderungen gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 im Regelfall bei Flächeninanspruchnahmen

von weniger als 5000m² gemäß § 14a Abs. 3 eine allgemeine Vorprüfung vor. Erleichternd kann gemäß Nr. 14.8.3.2 auch eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt werden, wenn die Flächeninanspruchnahme der Anlage geringer als 2000m² ist.

Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG (verfahrensleitende Verfügung vom 08.08.2025, gleiches Gz.) kommt zu dem Ergebnis, dass keine allgemeine Vorprüfungs-(und damit auch keine UVP-) Pflicht besteht, da die änderungsbedingte Flächeninanspruchnahme geringer als 2.000 m² ist und diese damit sogar noch unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG liegt (sogenannte Freistellung von der UVP-Pflicht ohne weitere Prüfung).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung des Erläuterungsberichts, des Bauwerksverzeichnisses und der Grunderwerbsunterlagen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die Änderungsplanung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung berührt. Der Betroffene erklärte seine Zustimmung zur Planänderung. Diese Betroffenheit betrifft die bauzeitliche, vorübergehende Nutzung eines Teils seines Grundstücks als Zuwegung zur eigentlichen Baufläche.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen erklärten ihr Einverständnis.

Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin erklärte der betroffene Dritte sein Einverständnis mit der Planänderung. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des EBAes (Besondere Gebührenverordnung EBA – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Köln, den 14.08.2025
Az. 641pä/018-2025#019
VMS-Nr. 3541258Im Auftrag**

(Dienstsiegel)